LIESTAL, 16. Juni 2009

DER REGIERUNGSRAT

DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement

3003 Bern

Vernehmlassung betreffend Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats über die Cyberkriminalität

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die europäische Harmonisierung des Strafrechts im Bereich der Computer- und Internetkriminalität samt Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit entspricht einem gewichtigen öffentlichen Interesse. Die rasante Entwicklung im Bereich der Informationstechnologie wirkt sich zwar durchaus positiv auf Wirtschaft, Politik und Gesellschaft aus, sie hat aber auch ihre Schattenseiten. So ermöglicht der technologische Fortschritt die Begehung von neuen Deliktstypen oder von "herkömmlichen" Delikten mit neuen "digitalen" Mitteln. Dazu zählen Betrug über Computernetzwerke, Verbreitung illegaler Inhalte über das Internet und Aufforderung zu Hass, Gewalt und Terror. Mit der Genehmigung des Übereinkommens über die Cyberkriminalität und den vorgeschlagenen Revisionsbestimmungen zum Schweizerischen Strafgesetzbuch und zum Bundes-Rechtshilfegesetz kann diesen Erscheinungen wirksam begegnet werden. Daher begrüssen und unterstützen wir die Vernehmlassungsvorlage.

2. Bemerkungen zum Vorlageentwurf

Unsere Gerichtsbarkeit weist auf folgendes Problem hin, das sich regelmässig stellt und offenbar im Übereinkommen nicht ausdrücklich geregelt ist:[1] In der Praxis zeigt sich immer wieder das Bedürfnis, den Inhalt der Gespräche und nicht nur die Verkehrsdaten aus laufenden Überwachungen (so genannte Echtzeitüberwachungen) vor Abschluss des Rechtshilfeverfahrens an die ersuchenden Behörden zu Ermittlungszwecken herauszugeben, ohne dass die betroffenen Personen vorerst Kenntnis von der Rechtshilfe und der Überwachung erhält. Für eine wirksame Bekämpfung der Cyberkriminalität sollte die Schaffung eines entsprechenden Verfahrens geprüft werden, damit dem Bedürfnis der schweizerischen und ausländischen Strafverfolgungsbehörden auf Herausgabe von Inhaltsdaten aus aktiven Überwachungen zu reinen Ermittlungszwecken – nicht zu Beweiszwecken in gerichtlichen Verfahren – vor Erlass der Strafverfügung entsprochen werden kann.

[1] vgl. S. 39 – 41 des Erläuternden Berichts

Weiter machen die Strafverfolgungsbehörden unseres Kantons noch auf folgendes mögliches Problem in der Praxis aufmerksam: Wird eine Beschwerde des Betroffenen nach vorgängiger Erhebung der Daten später gutgeheissen, muss die ausländische Behörde die Informationen aus ihren Akten entfernen und diesen Vorgang den schweizerischen Behörden bescheinigen. Schon hier stellt sich die Frage nach der Zuverlässigkeit von Meldungen, die aus gewissen Staaten abgesetzt werden. Im Weiteren bedeutet dieser Grundsatz aber auch, dass die erhobenen Informationen zwar zu Ermittlungszwecken, aber nicht als Beweismittel verwendet werden dürfen, bevor die gegen die Massnahme erhobene Beschwerde abgewiesen wurde. Hier stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn aufgrund der provisorischen Erhebung von Verkehrsdaten weitere strafbare Handlungen und Tatbeteiligte von den Behörden ermittelt werden. Welcher Rechtscharakter kommt solchen Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen zu? Darf in einem solchen Fall überhaupt aus rechtsstaatlichen Gründen aufgrund von provisorisch erhobenen Verkehrsdaten ein Strafverfahren weitergeführt werden? Innert welcher Frist müssen solche Beschwerden gegen die vorläufige Erhebung von Verkehrsdaten erledigt werden, damit noch von einer effektiven Strafverfolgung die Rede sein kann? Weitere, hier nicht genannte Probleme sind denkbar.

Die Praxis wird also besonders gefordert sein, einerseits den Anliegen der Betroffenen nach Schutz vor willkürlicher Strafverfolgung und andererseits dem gewichtigen öffentlichen Interesse an einer beschleunigten, erfolgsorientierten Strafuntersuchung in vernünftigem Mass Rechnung zu tragen.

Abschliessend hoffen wir, Ihnen mit unseren Bemerkungen dienen zu können, und danken nochmals für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrats
Der Präsident:

Der Landschreiber: